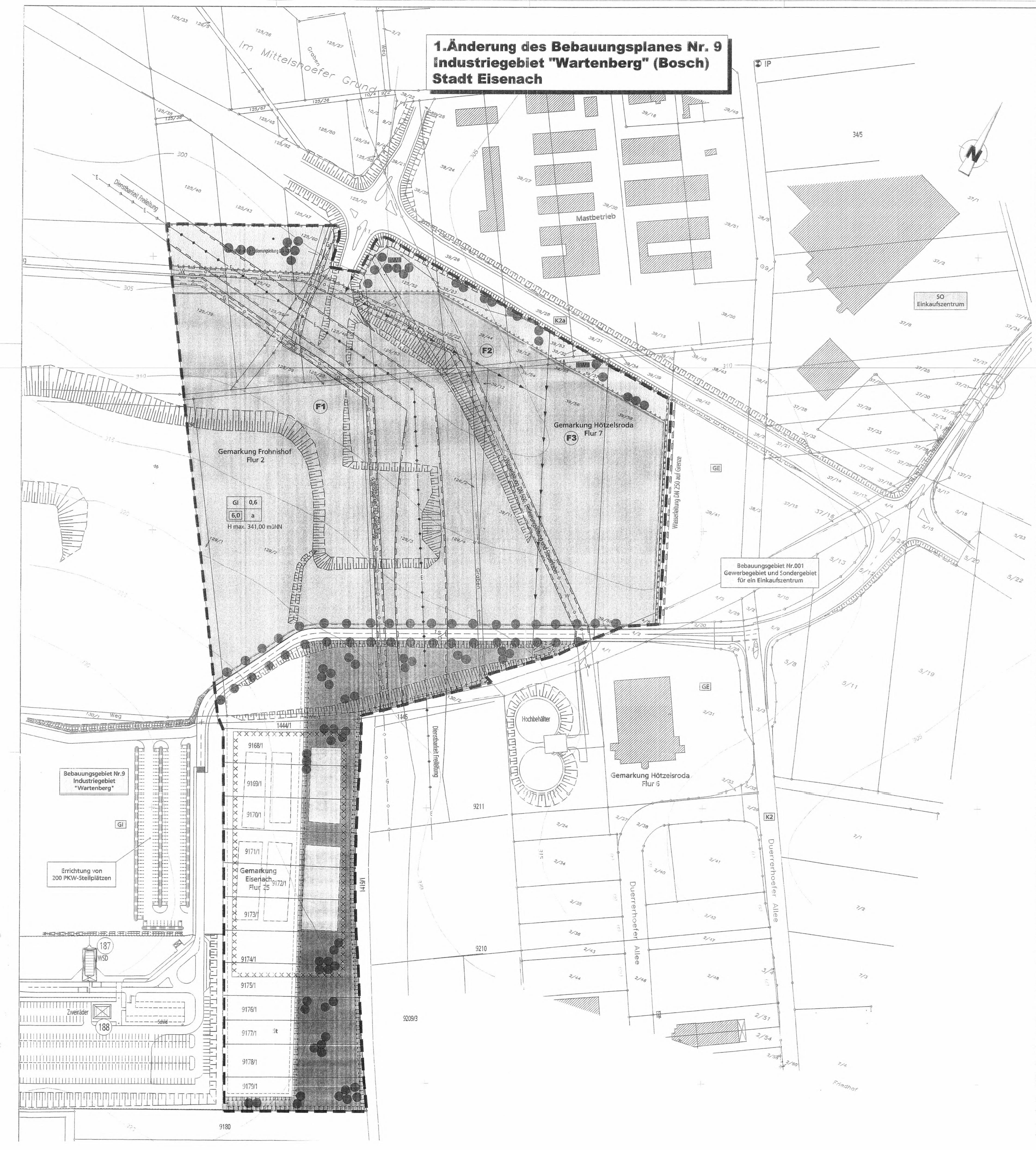

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten der 1.Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 Industriegebiet "Wartenberg" (Bosch), Stadt Eisenach treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9, Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Industriegebiet (GI)

Im Industriegebiet sind von den Nutzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Bau NVO Tankstellen nicht zulässig.

Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Baumassenzahl (BMZ) bestimmt.

Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird als absolute Angabe über Meereshöhe mit ~~314~~ 341 m ü. NN festgesetzt. ~~wobei die Traufhöhe (TH) von 12 m nicht überschritten werden darf.~~ Für die Höhenentwicklung ist die Traufhöhe mit 12 m über Geländekoberkante angesetzt. Die Traufe entspricht dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bezugspunkt ist das Niveau der unmittelbar anschließenden Hoffläche.

Technisch bedingte Dachaufbauten über die angegebenen Höhen hinaus sind bis zu einer Aufbauhöhe von 5,0 m zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden. Es sind Gebäudelängen über 50 m zulässig, jedoch ist eine Gliederung der Fassade vorgeschrieben.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist in Einzelfällen zulässig. Weiterhin ist im Bereich zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie die Herstellung von Gebäudeumfahrungen als Ausnahme gestattet.

4. Stellplätze, Nebenanlagen
(§ 9, Abs. 1 Nr.4 BauGB und §§ 14 und 21a BauNVO)

Stellplätze sind innerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen und als Ausnahme auch innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.
Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, so sie aus betrieblichen Gründen erforderlich sind. Werbeanlagen sind Nebenanlagen, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an den dafür gekennzeichneten Standorten zulässig sind.

5. Leitungsrecht
(§ 9, Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

In der Planzeichnung wurden die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen gekennzeichnet.

In diesem Bereich sind die Vorschriften und Richtlinien der Leitungsbetreiber zur Einhaltung der Mindestabstände zu beachten.

- HDG-Leitung - 3 m beidseits der Achse
- 110 KV-Freileitung - 25 m beidseits der Achse
- TW-Leitung DN 250 - 6,0 m
  DN 400 - 6,0 m
  DN 500 - 8,0 m

6. Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9, Abs 1, Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind durch Geländeschnitte oder ähnliche Planunterlagen in den Bauvorlagen darzustellen. Böschungen sollen landschaftsgerecht gestaltet werden. Stützmauern sollen nicht höher als 1,50 m sein.

~~7. Regelungen des Wasserabflusses~~
~~(§ 9, Abs. 1, Nr. 16 BauGB)~~

~~Die Abwasserbehandlung hat durch den Anschluß an die vorhandene Schmutzwasserleitung in der zentralen Kläranlage zu erfolgen.~~

~~Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann nach Rücksprache mit den Stadtwerken Eisenach in den vorhandenen Oberflächenwasserkanal oder über eine separate Leitung in den Michelsbach eingeleitet werden. Die auf den natürlichen Abfluß von 5 l/s ha getrosselte Einleitmenge ist einzuhalten. Sollte der Oberflächenwasseranfall höher sein, so ist eine Regenrückhaltung zu schaffen. Für die Einleitung selbst ist die Genehmigung nach § 17 ThürWG erforderlich. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.~~

~~Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist dem Schmutzwasserkanal zuzuführen.~~

8.Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

Schallleistungspegel

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm sind für die Teilflächen des Planungsgebietes folgende Schallleistungspegel einzuhalten.

Teilfläche	flächenbezogene Schallleistungspegel [dB (A)/m² tags/nachts]
F1	65/59
F2	65/53
F3	65/55

~~Installation von Sicherheitseinrichtungen in Betrieben.~~

~~Durch geeignete bauliche und verfahrenstechnische Vorkehrungen sind Einträge von umweltschädlichen Stoffen in Luft, Boden und Wasser auszuschließen. Die Versickerung von mit Wasserschadstoffen verunreinigten Abwässern ist untersagt.~~

II.BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dachgestaltung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Flachdächer oder leicht geneigte Dachflächen von 0 - 10 Grad zulässig.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Für Fassadenflächen von Gebäuden mit einer Lage von mehr als 50 m sind vertikale Gliederungen vorzusehen.

Soweit die Fassadenflächen von Gebäuden und die Betriebsart es zulassen, wird festgesetzt, bei überwiegend geschlossen ausgebildeten Außenwänden Begrünungen mit Kletterpflanzen durchzuführen. Bei fensterlosen Fassaden sind mind. 20 % der Fläche mit rankenden Gehölzen zu begrünen.

3. Gestaltung der Stellplätze

PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten. Für je angefangene acht Stellplätze ist ein Baum (Mindestumfang 12 - 14 cm) zu pflanzen.

4. Einfriedungen

Entlang der Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen als transparente Zäune bis zu einer Höhe von max. 2,30 m zulässig.

Sollte aus betrieblichen Gründen eine größere Höhe erforderlich sein, kann als Ausnahme eine Höhe von 3,0 m zugelassen werden.

5. Werbeanlagen

~~Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) bedürfen nach § 32 Thür. Bauordnung der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.~~

- Firmenwerbung ist an der Stätte der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen dürfen nur an Gebäudewänden nicht auf Dächern angebracht werden.
- Marken- und Produktwerbung ist auf großflächigen Werbeanlagen nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Auf sonstigen Flächen sind großflächige Werbeanlagen nicht zulässig.
- Mehr als 2 Einheiten großflächiger Werbeanlagen ohne Zwischenraum nebeneinander sowie großflächige Werbeanlagen übereinander sind nicht zulässig.

III. HINWEISE

1. Baugrund und Altlasten

Vor Baubeginn müssen Untersuchungen hinsichtlich Tragfähigkeiten und Setzungsempfindlichkeit durchgeführt werden. Ein entsprechendes Baugrundgutachten ist dem Bauantrag hinzuzufügen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind entsprechend Eintragungen im Plan Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Fläche der Fäkalienentsorgungsanlage Mittelshof. Vor Baubeginn ist die Entsorgung bzw. Verwertung der Anlage mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

2. Anzeigepflicht bei Erdaufschlüssen und Baugruben

Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme über das Gebiet erfolgen kann.

3. Bauschutzbereich gem. § 12 Luft VG

Das Planungsgebiet wird vom Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel betroffen und liegt innerhalb der An- und Abflugsektoren.

4. Geruchsimmissionen

Wegen der räumlichen Nähe des Geländes zum Mastbetrieb (Bestandsschutz) sind Geruchsbelästigungen nicht auszuschließen. Entsprechend dem Gutachten zur Geruchsstoffimmissionssituation wurden folgende Immissionswerte ermittelt.

Anzahl der Tiere	Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit	Stelle im Planungsgebiet
2.000	20,8 %	nördl. Rand
1.000	15,6 %	nördl. Rand

Der Immissionswert für Gewerbegebiete beträgt 0,15, d. h. in max. 15 % der Jahresstunden darf die Geruchsschwelle von einer Geruchseinheit pro m³ (1 GE/m³) überschritten werden.

IV. GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

1. ~~Grünflächen~~ Pflanzgebot

Die nicht überbauten Flächen der ~~bebaubaren~~ bebauten Grundstücke sind mindestens zu 2/3 als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Gestaltung dieser Flächen ist durch entsprechende Planunterlagen in den Bauvorlagen darzustellen.

2. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

~~*Vemeidungs- und Minderungsmaßnahmen*~~

~~Die im B-Plan-Gebiet bestehenden Bäume dürfen nicht entfernt oder geschädigt werden und sind für die Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 durch geeignete bauliche Maßnahmen zu sichern und zu schützen.~~

~~Der Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn von Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 2, abzutragen sowie zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zu verwerten.~~

~~Die Versiegelung der Freiflächen einschließlich der Verkehrsflächen ist durch ökologisch sinnvolle Bauweise möglichst gering zu halten.~~

~~Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sollte, soweit es der Untergrund zuläßt, breitflächig versickert werden.~~

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Entsprechend Grünordnungsplan sind im südlichen Bereich des B-Plangebietes (ehemalige Fäkalienentsorgungsanlage) unter Einbeziehung und Gestaltung der vorhandenen Speicherbecken der ehemaligen Fäkalienentsorgungsanlage Grünflächen als Ausgleichsmaßnahmen anzulegen, die im Rahmen der Sukzession bei extensiver Pflege entwickelt werden sollen. ~~Innerhalb dieser Fläche sind Gehölzgruppen anzuordnen.~~

Die Begrünung des Uferbereichs besteht aus einer Weideninitialpflanzung.

In der südlich gelegenen Teilfläche sind Gehölzgruppen aus standorttypischen und heimischen Pflanzen (Mindestabstand zu den Becken 10 m) anzuordnen, die sich zu dichten Gehölzinseln entwickeln sollen.

In die nördlich gelegene Teilfläche sind Wildobstgehölze in Gruppen und Einzelstellungen zu pflanzen.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme sind im Grünordnungsplan an der nördlichen Baugrenze ergänzende Gehölzgruppen aus standortgerechten, einheimischen Pflanzen und eine Baumreihe aus Eschen (Fraxinus excelsior; Pflanzabstand 12 bis 15 m) vorgesehen.

~~Die Grünflächen werden ergänzt durch Pflanzstreifen mit Baumreihen und Unterpflanzungen entlang der Straßen und B-Plangrenzen.~~

Die Gestaltungsmaßnahmen umfassen die Ergänzung der Grünflächen durch Pflanzstreifen mit Baumreihen und Unterpflanzung entlang der Straßen und B-Plangrenzen.

Die Pflanzstreifen sind mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. und 3. Ordnung zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Entlang der Zufahrtsstraße zum Werk ist eine Allee aus Winterlinden (Pflanzabstand 10 bis 15 m, Baumscheibe 1,5 m x 1,5 m) zu pflanzen.

~~Auf den Stellflächen sind Einzelbäume mit ausreichend großer Baumscheibe anzuordnen.~~

Auf den Stellflächen sind Mehlbeeren (Sorbus intermedia) mit einer Baumscheibe von 2 m x 2 m anzuordnen.

~~Die Pflanzstreifen sind mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. und 3. Ordnung zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.~~

Die Unterpflanzung der Baumreihen soll mit standortgerechten und heimischer Straucharten erfolgen.

Als Richtwert für die Anzahl bzw. Pflanzabstände der einzelnen Pflanzen der Gehölzgruppen und Strauchpflanzung dienen folgende Stückzahlen / 100 m² (3 Hochstämme / 30 Heister / 60 Sträucher).

Hinsichtlich der Pflanzarten wird auf die Pflanzliste verwiesen. Die Wegränder und Abstandsflächen sind der Sukzession zu überlassen.

~~3. Zeitvorgaben~~

~~Alle zur Gestaltung und zum Ausgleich auf öffentlichen und privaten Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der baulichen Analge folgt. Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.~~

Pflanzliste

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität	Maßnahme
Bäume 1. Ordnung			
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	HST. 3 x v. m.B. 16-18	A2
Eberesche	Sorbus aucuparia	HST. 3 x v. m.B. 14-16	A1, A2, A3
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	HST. 3 x v. m.B. 16-18	A3
Mehlbeere	Sorbus intermedia	HST. 4 x v. m.B. 18-20	G2
Silber-Pappel	Populus alba	HST. 3 x v. m.B. 16-18	A3
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	HST. 3 x v. m.B. 16-18	A3
Stiel-Eiche	Quercus robur	HST. 3 x v. m.B. 16-18	A3
Trauben-Eiche	Quercus petraea	HST. 3 x v. m.B. 16-18	A3
Walnuß	Juglans regia	HST. 3 x v. m.B. 16-18	A1
Winter-Linde	Tilia cordata	HST. 3 x v. m.B. 16-18	G1, A2
Bäume 2. Ordnung			
Feld-Ahorn	Acer campestre	HST. 2 x v. o.B. 10-12	A2, A3
Hainbuche	Carpinus betulus	Hpfl. 2 x v. m.B. 150-175	A2. A3
Hänge-Birke	Betula pendula	HST. 3 x v. m.B. 12-14	A2
Holz-Apfel	Malus sylvestris		A1, A2
Holz-Birne	Pyrus pyraster		A1, A2
Vogel-Kirsche	Prunus avium	HST. 3 x v. m.B. 12-14	A1, A2
Sträucher 2. und 3. Ordnung			
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 2 x v. m.B. 100-150	A1, A2, A3
Feld-Ahorn	Acer campestre	Hpfl. 2 x v. m.B. 125-150	A2, A3
Gemeiner Holunder	Sambucus nigra	Str. 2 x v. m.B. 60-100	A2, A3
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	Str. 2 x v. m.B. 60-100	A2, A3
Gewöhnlicher Schneball	Viburnum opulus	Str. 2 x v. m.B. 100-150	A2, A3
Haselnuß	Corylus avellana	Str. 2 x v. m.B. 100-150	A1, A2
Hunds-Rose	Rosa canina	Str. 2 x v. m.B. 60-100	A2, A3
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Str. 2 x v. m.B. 100-150	A2,A3
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Str. 2 x v. m.B. 100-150	A2, A3
Schlehe	Prunus spinosa	Str. 2 x v. m.B. 60-100	A1, A2, A3
Grau-Weide	Salix cinerea	Steckhölzer	A2
Sal-Weide	Salix caprea	Steckhölzer	A2

Kletterpflanzen zur Bauwerksbegrünung

Deutscher Name	Botanischer Name
Gewöhnlicher Hopfen	Humulus lupulus
Kletterspindelstrauch	Euonymus fortunei
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata „Veitchii"
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum

Abkürzungen

HST = Hochstamm
Hpfl. = Heckenpflanze
Str. = Sträucher
v. = verpflanzt
m.B. = mit Ballen
o.B. = ohne Ballen

Die Ermittlung der Anzahl der Pflanzen erfolgt den der Ausführungsplanung.

VERFAHRENSVERMERK

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom 23.03.01 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 20.04.01, AZ 210-4621.20-ESA-GI "Wartenberg" (1.Ä) bestätigt.

Eisenach, 08.05.2001
Ort, Datum

(Stempel / Unterschrift)
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S.132 ff, geändert durch EVertr. vom 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58 ff)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 481)
6. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - Vorl. ThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57 ff)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 14.09.2000 übereinstimmen.

   Eisenach, 14.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

2. Der Stadtrat hat am 09.10.1998 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 Industriegebiet "Wartenberg" (Bosch), Stadt Eisenach beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 22.10.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1. Satz 1 BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. (Beigeordneten Beschluß 0293/98 v. 09.12.1998)

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

4. Der Stadtrat hat am 26.03.1999 mit Stadtratsbeschluß 1234/99 den Entwurf der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.9 Industriegebiet "Wartenberg" (Bosch), Stadt Eisenach mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.04.1999 gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, haben für die Dauer 1 Monats vom 12.04.1999 bis zum 14.05.1999 während der Dienstzeiten gemäß Hauptsatzung der Stadt Eisenach nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Verwaltung öffentlich ausgelegen.

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

7. Die fristgemäße Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mit Angaben von Ort und Dauer derselben, ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

8. Die Beurteilung der Planreife nach § 33 BauGB durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgte am 28.07.1999 unter der Reg.-Nr. 210 - 4621.20 - ESA - GI "Wartenberg" (1.Ä.)

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

9. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 30.09.1999 mitgeteilt worden.

   Eisenach, 15.09.2000
   (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

10. Der Stadtrat hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Industriegebiet "Wartenberg" (Bosch), Stadt Eisenach, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, gemäß § 10 BauGB am 25.02.2000 als Satzung beschlossen.

    Eisenach, 15.09.2000
    (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

11. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az .... erteilt. AZ.: 210-4621.20-ESA-GI „Wartenberg" (1. Ä.)

    -mit Nebenbestimmungen-

    Weimar, 15. Dez. 2000
    (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt. Az.: 210-4621.20-ESA-GI „Wartenberg" (1. Ä.) Thüringer Landesverwaltungsamt Bau- und Wohnungswesen Weimarplatz 4 99423 Weimar Postfach 22 49 99403 Weimar
Weimar, den 19. April 2001

12. Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

    Eisenach, 08.05.2001
    (Ort, Datum) (Stempel/Unterschrift)

13. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 19.05.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 24 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

    Die Satzung ist am 19. Mai 2001 in Kraft getreten.

    Eisenach, 21.05.2001

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Füllschema der Nutzungsschablone

Nutzungsart	Grundflächenzahl (GRZ)
Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise
Höhe der baulichen Anlagen	

Art und Maß der baulichen Nutzung

GI	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)
6,0	Baumassenzahl
341,00 müNN	max. Höhe des Dachgesimses

Bauweise, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Baum- und Strauchpflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Sonstige Zeichen

- W — Standort für Werbeanlagen
- Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Schallleistungspegel
- F1 — Teilfläche für einen festgelegten Schallleistungspegel
- IP — Immissionspunkt

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Hauptversorgungs-und Hauptabwasserleitungen

- E — Energieleitung oberirdisch
- W — Wasserleitung unterirdisch
- G — Gasleitung unterirdisch

Sonstige Zeichen

- Katastergrenzen mit Grenzpunkten
- Flurgrenze
- 4/3 — Flurstücksnummern
- Höhenlinie

KENNZEICHNUNGEN

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Sonstige Zeichen

- Absatzbecken
- Speicherbecken
- Mit Leitungsrechten belastete Fläche

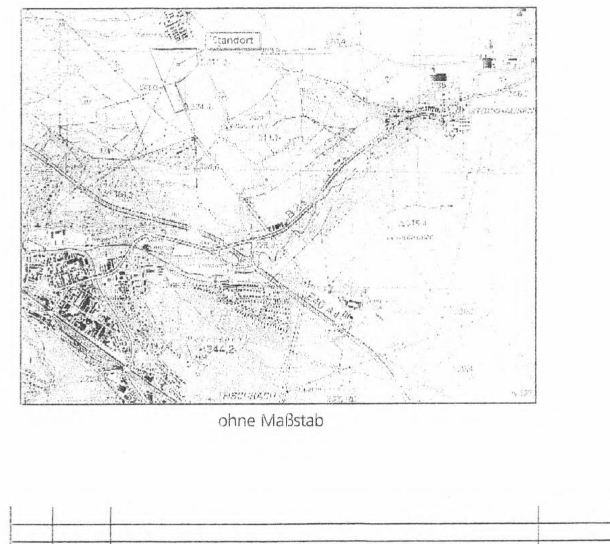

ohne Maßstab

INDEX	DATUM	AENDERUNG	GEZEICHNET
-	-	-	-

ARCADIS
Grebner Umwelt GmbH
Eugen-Richter-Straße 44, D-99085 Erfurt, Tel: (0361) 56934 - 0

AUFTRAGGEBER:		GEZEICHNET	GEPRÜFT
Robert Bosch GmbH	DATUM	05.11.1999	05.11.1999
	NAME	sl	pm
	UNTERSCHRIFT		
PROJEKT: 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Industriegebiet "Wartenberg" (Bosch), Stadt Eisenach	FORMAT	950 x 844	
	MASSSTAB	1: 1000	
	CAD-DATEI	I:\projekte\1998\ESU98119F.Cad	
	PROJEKT-NR.		